

**zum Kantonsanteil am Erlös aus dem  
Verkauf des Nationalbankgolds**

---

**1. Einleitung**

In der Februar- und Märzsession 2005 sind zwei Motionen und ein Postulat eingereicht und begründet worden. Sie befassen sich mit der Verwendung des Freiburger Kantonsanteils am Verkaufserlös der 1300 Tonnen Gold der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

Da es in diesen parlamentarischen Vorstössen um die gleiche Thematik geht, können sie zusammen beantwortet werden, so dass eine Diskussion geführt werden kann, die alle formulierten Vorschläge berücksichtigt.

**2. Zusammenfassung der Motionen und des Postulats**

**2.1 Motion Jean–Jacques Collaud et Denis Boivin**

Mit der am 3. Februar 2005 eingereichten und begründeten Motion Nr. 087.05 (*TGR* S. 201) fordern die Grossräte Collaud und Boivin den Staatsrat auf, einen Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzulegen, wonach der Kantonsanteil am Erlös aus dem Goldverkauf der SNB ausschliesslich zum Abbau der Staatsschulden verwendet werden soll. Sie sind der Meinung, dass die Schuldentilgung der gesamten Bevölkerung zugute komme, insbesondere dank der geringeren Schuldzinsen, durch die für andere Zwecke verfügbare Mittel frei würden.

**2.2 Motion Antoinette Romanens und Solange Berset**

Mit ihrer am 16. März 2005 eingereichten und begründeten Motion Nr. 098.05 (*TGR* S. 328) verlangen die Grossrätinnen Romanens und Berset, dass die Verwendung dieser ausserordentlichen Einnahme von 757 Millionen Franken in einem Gesetz geregelt werden soll. Darin sollte festgelegt sein, für welche Zwecke der Staatsrat diese Gelder verwenden will. Sie sind der Ansicht, dass der dem Kanton ausgeschüttete Erlösanteil allen Freiburger Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen soll, auch den künftigen Generationen. Für die Motionärinnen könnte mit der Vorlage eines Gesetzes die Freiburger Bevölkerung in diese Diskussion einbezogen werden, gegebenenfalls über das fakultative Referendum.

**2.3 Postulat Georges Godel und Michel Buchmann**

Mit ihrem am 16. März 2005 eingereichten und begründeten Postulat Nr. 275.05 (*TGR* S. 331) verlangen die Grossräte Godel und Buchmann vom Staatsrat, die Möglichkeiten zu prüfen, mit dem Erlös aus dem Verkauf des Nationalbankgolds die Schulden von Staat und Gemeinden abzubauen, und damit die nachhaltige Entwicklung des Kantons zu fördern. In ihrer Begründung führen die Verfasser des Postulats folgende Möglichkeiten auf:

- Ein Drittel des Betrags, den der Kanton erhält, soll an die Gemeinden weitergegeben werden, damit diese ihre Schulden abbauen können.
- Der Spital–Immobilienpark der Gemeinden soll im Rahmen des Projekts zur Kantonalisierung der Spitäler übernommen werden.

- Die Ausbildungsinfrastrukturen oder -bemühungen sollen ausgebaut werden.
- Der Gewinn, der sich aus dem Schuldenabbau ergibt, soll im Wesentlichen für Steuersenkungen eingesetzt werden, vor allem für Familien mit Kindern.

### **3. Antwort des Staatsrates**

#### **3.1 Grundlagen des Bundesrechts**

Artikel 99 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 bestimmt: *«Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone»*. Artikel 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank lautet wie folgt: *«Der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Das Departement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Die Kantone werden vorgängig informiert»*. Absatz 3 von Artikel 31 des Nationalbankgesetzes sieht weiter vor: *«Der den Kantonen zufallende Anteil wird zu 5/8 unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung und zu 3/8 unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone»*.

Die Einzelheiten werden vom Bundesrat periodisch auf dem Verordnungsweg festgelegt.

#### **3.2 Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank an den Kanton Freiburg («regulärer» Gewinnanteil und Erlös aus dem Verkauf der Goldreserven)**

Den Kantonen wird seit 1991 aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB ein «regulärer» Anteil am Gewinn der SNB ausgeschüttet. Zu diesem regulären Anteil kommt seit 2003 (mit Auswirkung in der Staatsrechnung ab 2004) eine zusätzliche Gewinnausschüttung hinzu. Es handelt sich dabei um die Verteilung der Erträge, die auf dem Verkaufserlös der für die Geld- und Währungspolitik nicht mehr benötigten 1300 Tonnen Gold (überschüssige Goldreserven) anfallen.

Die parlamentarischen Vorstösse, mit denen wir uns hier befassen, beziehen sich nur auf den Verkaufserlös der Goldreserven.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des regulären und des zusätzlichen Anteils (Ertrag der Goldreserven) der Kantone und insbesondere des Kantons Freiburg auf.

**Entwicklung der Ausschüttungen der SNB an die Kantone seit 1991,  
in Millionen Franken**

Jahr	Alle Kantone		Kanton Freiburg			
	«Regulärer» Gewinn- anteil	Ertrag der Gold- reserven	«Regulärer» Gewinnanteil	Ertrag der Gold- reserven	TOTAL	Anteil des Kantons in % der Kantons- steuern
1991	400	–	8,5	–	<b>8,5</b>	1,6
1997	400	–	17,3	–	<b>17,3</b>	2,7
1998	1000	–	38,9	–	<b>38,9</b>	6,0
2002	1000	–	48,2	–	<b>48,2</b>	6,3
2003	1666	–	80,8	–	<b>80,8</b>	10,1
2004	1666	200	88,6	10,7	<b>99,3</b>	11,6
2005 <sup>1)</sup>	1666	266	88,6	14,1	<b>102,7</b>	12,2
2006 <sup>1)</sup>	1666	<sup>2)</sup>	88,6	<sup>2)</sup>	<b>88,6</b>	10,4

<sup>1)</sup> Schätzwert

<sup>2)</sup> ab 2006 aufgehoben

Zum **regulären Gewinnanteil** ist Folgendes zu sagen:

- Die SNB hat immer auf einer Glättung der Gewinnausschüttungen beharrt, da ihre Ergebnisse stark schwanken können und dem Anliegen der öffentlichen Haushalte nach möglichst gut vorhersehbaren konstanten Einnahmen Rechnung zu tragen ist.
- Die Entwicklung des regulären Gewinnanteils von 1991 bis 2003 ist auf die vorher möglichen höheren Rückstellungen der SNB zurückzuführen.
- Die letzte Gewinnausschüttungsvereinbarung vom 5. April 2002 (für den regulären Gewinnanteil) gilt für den Zeitraum 2003–2012. Nach dieser Vereinbarung setzen sich die Gewinnausschüttungen aus den erwarteten zukünftigen Erträgen der SNB sowie aus dem Abbau der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem angestrebten Bestand der Rückstellungen der SNB (sog. «ausschüttbarer Überschuss») im Jahr 2002 zusammen. Die Vereinbarung sieht auch eine Überprüfung der vereinbarten Ausschüttungshöhe im Jahr 2007 vor. Die Nationalbank erachtet eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem aktuellen Niveau ab dem Jahr 2007 nicht als gesichert. In seiner Botschaft vom 20. August 2003 zur Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold und zur Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»<sup>1</sup> äusserte sich der Bundesrat wie folgt:

*«Nach Auffassung der SNB sind die Renditeerwartungen, die der Gewinnausschüttungsvereinbarung zugrunde gelegt wurden, aus heutiger Sicht als optimistisch einzustufen. Das Renditeniveau der Finanzmärkte dürfte auf absehbare Zeit tief bleiben. Die Nationalbank erachtet daher eine jährliche Gewinnausschüttung von 2,5 Milliarden Franken (ohne Erträge auf den freien Aktiven) ab dem Jahr 2007 nicht als gesichert».*

In der Botschaft des Bundesrats wird weiter ausgeführt: «Insbesondere dank dieser «Abbaukomponente» konnte die Ausschüttung – beginnend ab Frühling 2003 – auf 2,5 Milliarden Franken pro Jahr erhöht werden. Nach Ablauf von zehn

<sup>1</sup>Quelle: Botschaft des Bundesrats vom 20.8.2003 zur Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold und zur Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»

Jahren sollten die effektiven Rückstellungen wieder auf ihrem angestrebten Bestand liegen. Anschliessend fällt die «Abbaukomponente» weg, und die Gewinnausschüttung der SNB wird nur noch in der Höhe der effektiv erzielten Erträge liegen. Aus heutiger Sicht dürften dies rund 900 Millionen Franken pro Jahr sein».

An der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank vom 29. April 2005 hat sich der Präsident der Bankrates Hansueli Raggenbass ausserdem wie folgt geäussert: «Die öffentliche Hand darf sich bei der Festlegung ihrer Ausgaben nicht an die Höhe der aktuellen Ausschüttungen gewöhnen, sondern muss sich in Zukunft auf tiefere Ausschüttungen einrichten. Die heutige, bis zum Geschäftsjahr 2012 gültige Vereinbarung wird nach fünf Jahren, nämlich im Jahr 2007, überprüft. Eine Anpassung der jährlichen Gewinnausschüttung könnte unter den erwähnten Gegebenheiten ab diesem Zeitpunkt nötig werden.» Jean-Pierre Roth, der Direktor des Nationalbankpräsidiums, hat dies an derselben Generalversammlung ebenfalls betont.

In der Medienmitteilung der SNB und des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 25. Februar 2005 wird angegeben, dass sich die Ausschüttungsreserve Ende 2004 auf 7 Milliarden Franken beläuft.

Es gibt noch zwei wichtige Aspekte, die die Beträge, welche die SNB den Kantonen ausschüttet, nicht unwesentlich beeinflussen:

- Die gegenwärtige Gewinnausschüttung erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung des Finanzkraftindex des Kantons, der alle zwei Jahre revidiert wird. Unser aktueller regulärer Anteil ist dank einer Zurückstufung unserer Finanzkraft zwischen 2003 und 2004 gestiegen. Dadurch hat der Staat rund 8 Millionen mehr eingenommen<sup>1</sup>. Die nächste Revision des Finanzkraftindex steht im Jahr 2006 an, und es gibt mehrere Anzeichen dafür (Entwicklung des kantonalen Volkseinkommens, Gemeindesteuern), dass diese Revision das Gegenteil bewirken könnte.
- Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) grundsätzlich auf den 1. Januar 2008 wird die Finanzkraft für die reguläre Gewinnausschüttung der SNB nicht mehr berücksichtigt. Die Verteilung soll nur noch nach der Wohnbevölkerung erfolgen. Obwohl die damit verbundenen ergebenden Auswirkungen in der Globalbilanz der NFA berücksichtigt sind, kann davon ausgegangen werden, dass der neue Verteilschlüssel zu einem Rückgang unseres regulären Gewinnanteils von 88,6 Millionen Franken auf 55,0 Millionen Franken führen wird (–33,6 Millionen Franken). Die finanzielle Bilanz der NFA bleibt jedoch für unseren Kanton positiv.

Was den **Anteil am Verkaufserlös der Goldreserven** betrifft, um den es bei den drei parlamentarischen Vorstössen geht, ist zu den Zahlen der Tabelle weiter oben noch Folgendes zu sagen:

- Die Ertragsausschüttungen aus dem Goldvermögen an die Kantone erfolgen nach der befristeten Zusatzvereinbarung vom 12. Juni 2003 über die Ausschüttung von Erträgen auf den freien Aktiven.
- Diese Vereinbarung wurde abgeschlossen, nachdem in der Volksabstimmung vom September 2002 sowohl die Goldinitiative der SVP als auch der Gegenvorschlag des Bundesrats abgelehnt worden waren. Der Gegenvorschlag des Bundesrates hatte vorgesehen, die freien Aktiven an einen Fonds zu

---

<sup>1</sup>Quelle: Botschaft des Bundesrats vom 20.8.2003 zur Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold und zur Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»

übertragen, um dieses Vermögen in seiner Substanz real zu erhalten, und den Ertrag zu je einem Drittel der AHV, den Kantonen und der Solidaritätsstiftung zugute kommen zu lassen.

- In Anwendung dieser Zusatzvereinbarung werden in den Jahren 2004 bis 2006 jeweils 200, 266 bzw. 333 Millionen Franken an die Kantone ausgeschüttet. Ab dem Jahr 2006 sollte der Ausschüttungsbetrag – unter Vorbehalt der Zinssatzentwicklung – konstant bleiben.
- Nach dem Entscheid des Bundesrats vom 2. Februar 2005, den Verkaufserlös des für die Währungspolitik nicht mehr benötigten Nationalbankgolds im Jahr 2005 zu verteilen, wird der Kantonsanteil am Ertrag aus den Goldreserven (Schätzwert im Finanzplan 2006: 17,6 Millionen Franken) wegfallen. Das Kapital wird ausgezahlt und somit nicht mehr verzinst. Dadurch verringert sich der Anteil an den Ausschüttungen der SNB prozentual gemessen am kantonalen Steueraufkommen. Ab dem Jahr 2006 wird nur noch der reguläre Gewinnanteil an die Kantone ausgeschüttet.

Die Gewinnausschüttungen der SNB üben seit 1991 einen immer grösseren Einfluss auf die Staatsfinanzen aus. Die ausgeschütteten Beträge haben rasch und deutlich zugenommen und sind einer der Gründe für die Erholung der Kantonsfinanzen. Aus den verschiedenen oben erwähnten Gründen ist nun eine Höchstmarke erreicht worden, und der Kanton kann künftig kaum mehr mit so hohen Beträgen rechnen. Ausserdem steht fest, dass nach der Verteilung des kumulierten Kapitals aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Anteil des Kantons am Ertrag der Goldreserven ab dem Voranschlag 2006 wegfallen wird. Für 2006 entspricht dies einer Einnahmehinbusse von mehr als 17 Millionen Franken.

### **3.3 Finanzielle Auswirkungen der Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf des Nationalbankgolds auf die Staatsrechnung 2005 und die kommenden Voranschläge**

Der Erlös aus dem Verkauf der 1300 Tonnen Gold der SNB dürfte sich auf 21 Milliarden Franken belaufen. Davon stehen nach den geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zwei Drittel (rund 14 Milliarden Franken) den Kantonen zu. Nach den von der Eidgenössischen Finanzverwaltung bekannt gegebenen definitiven Zahlen wird der Anteil des Kantons Freiburg genau **757 001 290** Franken betragen. Für den Kanton Freiburg ist es finanztechnisch übrigens sehr wichtig, dass die Ausschüttung nach den aktuellen Verteilschlüsseln erfolgt (Wohnbevölkerung und Finanzkraftindex). Würde diese Gewinnausschüttung unter den Kantonen nur nach der Wohnbevölkerung aufgeteilt, wie es die NFA ab 2008 vorsieht, würden dem Kanton Freiburg mehr als 280 Millionen Franken entgehen. Mit dem aktuellen System entspricht der Kantonsanteil 5,3 % des Gesamtbetrags, während es bei ausschliesslicher Berücksichtigung der Wohnbevölkerung lediglich 3,3 % wären.

Diese zusätzliche Ausschüttung, die ab dem 12. Mai 2005 in zehn wöchentlichen Tranchen erfolgen wird, wird in der Staatsrechnung 2005 des Kantons Freiburg verbucht. Ihre künftige Auswirkung auf die Finanzen wird natürlich davon abhängen, wozu man dieses Geld verwenden und wie man es verwalten will. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass man nicht das Risiko von Kapitalverlusten eingehen darf. Das bedeutet, dass dieses Geld allenfalls sicher und gewinnbringend angelegt werden muss, wobei die Sicherheit dem Ertrag vorgeht. Nach diesen Grundsätzen wird der Ertrag insbesondere vom Anlagentyp und der Laufzeit abhängen.

Hier die aktuellen Geld- und Kapitalmarktzinsen (CHF, in %):

<i>Geldmarktzinsen</i>	Verzinsung Ende Februar 2005	Verzinsung Ende April 2005
– 1 Monat	0,72	0,74
– 3 Monate	0,76	0,76
– 6 Monate	0,84	0,79
– 12 Monate	1,01	0,85
<i>Obligationen der Eidgenossenschaft</i>		
– 2 Jahre	1,12	0,95
– 4 Jahre	1,55	1,31
– 5 Jahre	1,74	1,47
– 8 Jahre	2,18	1,87
– 10 Jahre	2,38	2,07

Quelle: SNB-Monatshefte

Richtet man sich nach den aktuellen Marktzinsen, zeigt sich schon jetzt, dass man sich auf durchschnittliche Erträge von je nach Laufzeit zwischen 0,75 % und 1,5 % stützen muss, wenn man flexibel bleiben, das heisst, sich nicht langfristig binden und die Anlagensicherheit gewährleisten will. Wenn man davon ausgehend das gesamte Kapital von 757 Millionen Franken anlegen würde, so würde dies mit einer durchschnittlichen Jahresverzinsung zu rund 1,5 % ungefähr 11 Millionen Franken einbringen. Um die Einbusse von 17,6 Millionen Franken zu kompensieren, die sich aus dem Wegfall der für 2006 angekündigten Ertragsausschüttung aus dem Goldvermögen ergibt, müsste allerdings eine Rendite von 2,3 % erzielt werden. Mit den gegenwärtigen Bedingungen auf dem Kapitalmarkt kann für risikolose Anlagen kein solcher Ertrag erzielt werden.

So liegen bei ähnlicher Laufzeit die Anlagenerträge fast immer unter dem Zinsaufwand für Anleihen. Unter Vorbehalt eines erheblichen Anstiegs der Anlagenerträge werden diese höchst wahrscheinlich unter der durchschnittlichen Verzinsung der Staatsschuld (3,45 % Ende 2004) bleiben. In finanzieller Hinsicht sind der Schuldenabbau und die Deckung künftigen Finanzierungsbedarfs ganz klar die interessantesten Lösungen.

Der Staatsrat stellt fest, dass – ausser im Falle eines baldigen Anstiegs der Marktzinssätze – mit den voraussichtlichen Kapitalerträgen aus den 757 Millionen Franken die dem Kanton von der SNB gegenwärtig ausgeschütteten Ertragsanteile nicht kompensiert werden können. Die jährliche Negativdifferenz wird ab 2006 mindestens 7 Millionen Franken betragen. Mit der Rückzahlung laufender Anleihen und dadurch, dass über einen gewissen Zeitraum keine neuen Anleihen aufgenommen werden müssen, könnte diese Differenz langsam abgebaut werden. Ausserdem muss der Staatsrat darauf hinweisen, dass der gegenwärtige reguläre Gewinnanteil im Betrag von 88,6 Millionen Franken künftig höchstwahrscheinlich zurückgehen wird.

### **3.4 Finanzperspektiven des Staates und künftiger Finanzierungsbedarf**

Die Auszahlung unseres Kantonsanteils am Erlös aus dem Goldverkauf der SNB muss im weiteren Kontext der Finanzperspektiven des Staates und der Finanzierungsmöglichkeiten neuer Aufgaben, die ihm übertragen werden sollen, betrachtet werden.

Die Kapitalauszahlung von 757 Millionen Franken ist zwar eine einmalige Chance, ihre Auswirkungen dürfen aber nicht überbewertet werden. Die Auswirkungen müssen in erster Linie an ihren künftigen Auswirkungen auf die Laufende Rechnung des Staates gemessen werden. Mit diesem Kapital können, je nach Verwendung,

Mehreinnahmen aus den sich aus der Kapitalanlage ergebenden Erträgen, eine Aufwandsenkung aufgrund der Schuldzinseinsparungen bei den Anleihen oder eine Kombination von beidem erzielt werden können. Wie bereits weiter oben dargelegt, **wird es zunächst einmal darum gehen, eine Einnahmeneinbusse auszugleichen.** Wird das Kapital hauptsächlich zur Schuldentilgung oder zur Vermeidung einer Neuverschuldung eingesetzt, können die längerfristig dadurch verfügbar werdenden Mittel auf jährlich 26 Millionen Franken geschätzt werden, wenn man von einer durchschnittlichen Verzinsung zu 3,5 % ausgeht. Dieser Betrag ist sicher nicht unbedeutend, er muss aber mit den Ergebnissen der Finanzperspektiven des Staates, den Kosten von Vorhaben, die gegenwärtig geprüft werden, sowie mit den verlangten und notwendigen Steuererleichterungen in Relation gebracht werden.

### 3.4.1 Finanzperspektiven 2006 – 2008 des Staates

In seiner Botschaft Nr. 146 vom 30. August 2004 hat der Staatsrat die Ergebnisse der Finanzperspektiven des Staates bis ins Jahr 2008 vorgelegt. Unter Berücksichtigung der Änderungen, die der Grosse Rat an den Anträgen des Staatsrats vorgenommen hat, präsentieren sich die Ergebnisse wie folgt (in Millionen Franken):

	2006	2007	2008
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	27,8	63,0	77,3
Neuverschuldung	52,8	83,6	89,2
Selbstfinanzierungsgrad	53 %	26 %	13 %

Zu diesen Zahlen ist vor allem Folgendes zu bemerken:

- Im Finanzplan 2006–2008 sind Ausschüttungen der SNB in der Höhe von 105 Millionen Franken berücksichtigt. Wie bereits unter Punkt 3.2 dargelegt, wird dieser Betrag ab 2006 auf 88,6 Millionen Franken zurückgehen. Daraus resultiert eine Verschlechterung der Finanzperspektiven des Staates.
- Sowohl das Defizit der Laufenden Rechnung als auch der Verschuldungsgrad steigen Jahr für Jahr an, wenn auch gesagt werden muss, dass in den letzten Jahren die Rechnung jeweils besser ausgefallen ist als die Prognosen im Finanzplan.
- Aufgrund der in Artikel 83 der Kantonsverfassung verankerten Vorschrift des Haushaltsgleichgewichts muss der Staatsrat künftig ausgeglichene Voranschläge vorlegen. In Anbetracht der Finanzprognosen und der weiter oben angesprochenen Einnahmeneinbusse wird dies keine leichte Aufgabe sein. Sollte das von der SNB ausgezahlte Kapital für festgelegte Fonds oder neue Aufgaben verwendet werden, wäre das Haushaltsgleichgewicht noch schwieriger zu erreichen.
- In der Botschaft vom 30. August 2004 hat der Staatsrat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mehrere eidgenössische und kantonale Massnahmen bei den Finanzprognosen nicht berücksichtigt worden sind und viele grosse Risiken hinsichtlich einer Verschlechterung in den kommenden Jahren bestehen. Wir führen im Folgenden die hauptsächlichsten Unsicherheitsfaktoren nach dem neusten Stand auf.

### 3.4.2 Risiken und Kosten von Projekten, die sich in Prüfung befinden

Mehrere Massnahmen auf Bundesebene könnten sich sehr negativ auf unseren Kantonshaushalt auswirken.

Dazu gehören insbesondere:

- die Folgen der Teilrevisionen des KVG, insbesondere die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Unterbringung in der allgemeinen oder privaten

Abteilung in den Privatkliniken und die neue Form der finanziellen Beteiligung der Kantone an den Krankenkassenprämien der Versicherten in bescheidenen Verhältnissen oder der Familien;

- die Auswirkungen der Sparprogramme des Bundes;
- die allfällige gesamtschweizerische Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien in Anlehnung an das Tessiner Modell;
- Änderungen unseres Finanzkraftindex bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs; mit einem Anstieg unseres gegenwärtig sehr tiefen Finanzkraftindex würden die vom Bund stammenden Einnahmen deutlich zurückgehen;
- die Steuererleichterungen auf Bundesebene mit Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen, die nach der Ablehnung des Steuerpakets in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 vorgeschlagen werden.
- die Vorlage der Unternehmenssteuerreform II;
- die Unsicherheiten in Zusammenhang mit der definitiven finanziellen Bilanz der NFA, namentlich diejenigen in Zusammenhang mit der Aufteilung der Beträge aus den verschiedenen Ausgleichsfonds.

Auch auf kantonaler Ebene könnten verschiedene, in den Ergebnissen des Finanzplans 2006–2008 nicht berücksichtigte Massnahmen einen Einfluss ausüben:

- die Anwendung gewisser Bestimmungen in der neuen Kantonsverfassung, namentlich die Bestimmungen über die Familienpolitik. Hier sind Arbeiten in verschiedenen Direktionen und Arbeitsgruppen im Gang;
- die finanziellen Auswirkungen der neuen Gesetzgebungsvorhaben;
- die Auswirkungen mehrerer vor kurzem eingereichter Motionen, die ein stärkeres Engagement des Staates namentlich in den Bereichen Kleinkinderbetreuung, Ausbildungsbeiträge, Kindergarten (2. Kindergartenjahr) und Beschäftigungsfonds verlangen;
- hinzu kommt, dass mit der bestehenden Ausgangslage und den gegenwärtig sehr niedrigen Zinssätzen ein Ansteigen der Inflation und der Zinssätze unweigerlich negative Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Staates Freiburg hätte.

Die Auflistung der Risiken und künftigen Kosten von zur Zeit geprüften Projekten zeigt deutlich, dass die «Gewinne» aus der Kapitalauszahlung von 757 Millionen Franken rasch «vergeben» sein werden, ganz besonders, wenn man an die verschiedenen Steuersenkungsbegehren denkt.

### **3.4.3 Steuersenkungsbegehren**

Die unter Punkt 3.4.1 dargelegten Finanzperspektiven des Staates berücksichtigen Steuererleichterungen für die natürlichen Personen in Höhe von 10 bzw. 20 Millionen Franken für die Jahre 2007 und 2008. Die Vollzugsmodalitäten müssen noch definiert werden.

Es sind hier ausserdem mehrere Begehren hängig, namentlich:

- Die Volksinitiative «Steuerrabatt für die Familien»: Diese führt zu einer Einnahmeneinbusse von rund 4,2 Millionen Franken, während der «Gegenvorschlag» des Staatsrates eine Einnahmeneinbusse von rund 5,7 Millionen Franken bewirkt.
- Die Motion G. Godel und M. Tenner: Diese Motion, die eine Steuersenkung will, wurde vom Grossen Rat am 16. September 2004 angenommen.



- Die Änderung des Gesetzes betreffend die Einregistrierungsgebühren (Motion D. Boivin und Cl. Masset): Diese Änderung zielt auf die Abschaffung der Erbschaftssteuer für den zweiten Stamm und eine Senkung des Steuersatzes für den dritten und vierten Stamm sowie für nicht Verwandte.
- Die Motion M. Gobet, die in der Märzsession 2005 eingereicht und begründet wurde. Sie fordert eine Erhöhung des Kinderabzugs für Kinder, für die die steuerpflichtige Person aufkommt und die im Kanton Freiburg eine Lehre oder ein Studium absolvieren, auf 6000 Franken (gegenwärtig 5500 Franken), und auf 10 000 Franken (gegenwärtig 5500 Franken) für dieselben Kinder, wenn sie ausserhalb des Kantons eine Unterkunft nehmen müssen.

Der Staatsrat stellt fest, dass die Finanzperspektiven des Staates für die nächsten Jahre ansteigende Defizite ankündigen und viele Risiken einer Verschlechterung dieser Ergebnisse bestehen. Ausserdem werden mehrere kantonale Projekte, die gegenwärtig geprüft werden, im Falle ihrer Umsetzung Mehrkosten mit sich bringen, die nicht beziffert und in diesen Finanzperspektiven auch nicht berücksichtigt worden sind. Mehrere parlamentarische Vorstösse zum Steuerwesen sind gutgeheissen worden, und es sind noch verschiedene Steuersenkungsvorhaben hängig. Insgesamt ist jetzt schon offensichtlich, dass mit den «Gewinnen» aus der Kapitalauszahlung von 757 Millionen Franken bei weitem nicht der ganze Finanzbedarf gedeckt und die sich konkretisierenden Risiken nicht abgewendet werden können.

### **3.5 Würdigung der Anträge der parlamentarischen Vorstösse**

Die in den drei parlamentarischen Vorstössen zum Kantonsanteil am Erlös aus dem Verkauf des Nationalbankgolds vorgebrachten Begehren lassen sich in drei Kategorien einteilen. Die erste Kategorie betrifft die Zielsetzungen, die zweite Kategorie betrifft die Rechtsform des Entscheids über die Verwendung und die dritte Kategorie die eigentliche Verwendung der dem Kanton zufallenden Mittel. Der Staatsrat nimmt zu diesen Begehren wie folgt Stellung.

#### **3.5.1 Zielsetzungen**

Die Motion Collaud/Boivin, die Motion Romanens/Berset und das Postulat Godel/Buchmann verlangen, dass diese ausserordentliche Einnahme der gesamten Kantonsbevölkerung zugute kommen soll. Die Anliegen, auch künftige Generationen davon profitieren zu lassen sowie die nachhaltige Entwicklung des Kantons zu fördern, finden sich in allen drei Vorstössen. Nach der Motion Collaud/Boivin und dem Postulat Godel/Buchmann soll vor allem die Verschuldung abgebaut und dadurch die Zinsbelastung gesenkt werden. In der Motion Romanens/Berset wird dies nicht angesprochen.

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass diese ausserordentliche Einnahme ein über mehrere Generationen angehäuften Vermögen ist, das möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute kommen soll. Es darf nicht die eine oder andere Bevölkerungsgruppe bevorzugt werden. In diesem Sinne entspricht der Schuldenabbau kombiniert mit der vorübergehenden Rückstellung flüssiger Mittel für künftigen Finanzierungsbedarf für Investitionen am besten dieser Zielsetzung. Aufgrund der gestaffelten Rückzahlung wegen der unterschiedlichen Fälligkeiten der Anleihen ergibt sich hier nicht ein einmaliger und unmittelbarer Effekt, sondern der Schuldenabbau wirkt sich über mehrere Rechnungsjahre verteilt positiv aus. Die damit verbundene Senkung der Zinslasten führt zu einer Aufwandverringerung in der Laufenden Rechnung und kommt dadurch der gesamten Wohnbevölkerung des Kantons zugute. Die daraus resultierenden Einsparungen verteilen sich auf mehrere Jahre und entlasten somit die kommende Generation.

Der Staatsrat vertritt die Auffassung, dass die Verwendung dieser ausserordentlichen Einnahme mindestens drei Zwecke erfüllen muss. Zunächst einmal muss die Mittelverwendung Artikel 83 der neuen Freiburger Kantonsverfassung folgen, der einen ausgeglichenen Haushalt vorschreibt. Es müssen Lösungen gewählt werden, mit denen die Finanzen im Griff behalten werden können und die nicht zu neuen, wiederkehrenden finanziellen Verpflichtungen führen, die – wenn sie nicht durch die Streichung von gegenwärtig wahrgenommenen Aufgaben und damit verbundenen Aufwendungen kompensiert werden – die Einhaltung der Verfassungsvorschrift erschweren würden. Dann muss der Vorschlag auch in finanzieller Hinsicht interessant sein. Was diesen Punkt betrifft, bestätigen sämtliche Analysen, dass Einsparungen bei den Schuldzinsen immer höher ausfallen als die Anlagenrenditen. Allein die von den Bankinstituten berechnete Zinsmarge legt diesen Sachverhalt offen. Die Steuerzahlenden hätten auch kaum Verständnis dafür, wenn der Staat grössere Beträge langfristig in Fonds mit geringer Rendite anlegen würde und auf der anderen Seite nicht in der Lage wäre, fällig werdende Anleihen, für die der Staat höhere Schuldzinsen zahlen müsste, zurückzuzahlen. Schliesslich muss man sich für eine Lösung entscheiden, die nicht zur einer Lockerung der Budgetdisziplin führt. Die Errichtung von Fonds könnte diesen Nachteil haben, da neben der Verzettlung der Mittel auch ein bestimmter Tätigkeitsbereich bevorzugt werden könnte, und dies unabhängig vom allgemeinen Umfeld und den anderen Prioritäten des Staates.

### **3.5.2 Rechtsform des Entscheids**

Die Grossräte Collaud/Boivin plädieren für die Ausarbeitung eines Gesetzes- oder Dekretsentwurfs im Hinblick auf die ausschliessliche Verwendung dieser Einnahme für den Schuldenabbau. Eine gesetzlich Regelung wünschen auch die Grossrätinnen Romanens/Berset, ohne allerdings den Schuldenabbau zu erwähnen; sie wünschen jedoch die Beteiligung der Bevölkerung am Entscheidungsprozess über die Möglichkeit des Referendums. Das Postulat verlangt eine Studie, äussert sich aber nicht zur Rechtsform des Entscheids.

Der Staatsrat ist gegen die Ausarbeitung eines Gesetzes. Er ist der Ansicht, dass das gegenwärtige Gesetzesdispositiv oder das ordentliche gesetzliche Verfahren zur Anwendung kommen soll. Es kann keine «Lex SNB» erlassen werden. So muss etwa die allfällige Übernahme des Immobilienparks der Bezirksspitäler im Rahmen des Gesetzes über das Freiburger Spitalnetz und nicht ausserhalb dieses Kontexts geregelt werden. Dasselbe gilt für die Finanzierung künftiger Infrastrukturen. Sie müssen Gegenstand von Verpflichtungskrediten für genau definierte Projekte sein. Je nach berücksichtigten Beträgen wären die betroffenen Vorhaben auch dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum unterstellt. Die Ausarbeitung eines Gesetzes hätte auch den Nachteil, dass gewisse Grundsätze festgelegt werden müssten, während hier doch gerade Flexibilität gefragt ist je nach der Entwicklung des Finanzierungsbedarfs des Staates und des Kapitalmarkts. Den aktuellen Informationen zufolge beabsichtigen nur ganz wenige Kantone, hier gesetzgeberisch tätig zu werden. Nach Artikel 102 der Freiburger Kantonsverfassung bestimmt der Grosse Rat bei der Genehmigung des Dekrets über den Voranschlag die Voraussetzungen und Grenzen einer Neuverschuldung. Auch wenn diese unmittelbar von den Voranschlagsergebnissen abhängen, ist doch der Grosse Rat dafür zuständig. Ausserdem gehört nach Artikel 46 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates «die Verwaltung der Tresorerie und der Staatsschulden» zu den Aufgaben der Finanzdirektion. Die Rückzahlung von Anleihen und die Festgeldanlagen fallen selbstverständlich auch darunter.

Aufgrund der finanziellen und politischen Bedeutung dieser Kapitalausschüttung durch die SNB nimmt der Staatsrat gerne die Gelegenheit wahr, dem Grossen Rat

seine Argumente unterbreiten zu können. Die Prüfung der Mittelverwendungsvorschläge zeigt, dass sie im Rahmen des bestehenden Rechtsdispositivs umsetzbar sind. Es wären hingegen neue rechtliche Bestimmungen erforderlich, wenn ein Teil des ausbezahlten Kapitals den Freiburger Gemeinden übertragen oder für die Finanzierung einer neuen staatlichen Aufgabe verwendet werden sollte. Die Bestimmungen über das Finanzreferendum würden hier ebenfalls gelten.

### 3.5.3 Die Vorschläge zur Verwendung der dem Staat Freiburg zufallenden Mittel

Der Schuldenabbau ist das Hauptanliegen von zwei der drei parlamentarischen Vorstösse. Die Motion Collaud/Boivin verlangt, dass diese ausserordentliche Einnahme sogar ausschliesslich für den Schuldenabbau verwendet werden soll.

Die Motion Romanens/Berset formuliert keinen konkreten Vorschlag für die Verwendung dieses Kapitals, während das Postulat der CVP–Grossräte Godel und Buchmann neben dem Schuldenabbau einige weitere mögliche Zweckbestimmungen angibt: Weitergabe eines Drittels des Betrags an die Gemeinden, Übernahme des Immobilienparks der Bezirksspitäler, Ausbau der Ausbildungsinfrastrukturen oder -bemühungen sowie Senkung der Steuerbelastung der Familien mit Kindern.

Der Staatsrat würdigt die verschiedenen Verwendungsvorschläge wie folgt: Er spricht sich für eine Mittelverwendung **ohne vorgängige genaue Zweckbestimmung** aus. Obligatorische Zweckbestimmungen schränken den Handlungsspielraum bei den Prioritäten ein und können einer optimale Nutzung der Mittel hinderlich sein. Die endlosen Diskussionen auf Bundesebene zeigen, wie schwierig es ist, einen Mehrheitsbeschluss für eine ganz bestimmte Zweckbestimmung zu fassen. Der Staatsrat ist der Auffassung, dass die Finanzierung von Massnahmen, die zu den laufenden Aufgaben des Staates gehören, in den ordentlichen Voranschlag aufgenommen werden muss und die Erfüllung dieser Aufgaben nicht von sogenannten ausserordentlichen Einnahmen abhängig werden darf.

Was die konkreten Vorschläge im Postulat Godel/Buchmann betrifft, so spricht sich der Staatsrat gegen die Übertragung eines Teils des ausgeschütteten Kapitals an die **Gemeinden** aus. Dazu ist zu sagen, dass «der Zwei–Drittel–Anspruch der Kantone an den Nationalbankgewinnen [...] historisch bedingt [ist]: Vor der Gründung der Nationalbank hielten die Kantone eigene Notenmonopole inne. Diese mussten sie zu Gunsten einer einzigen Landeswährung aufgeben. Mit der Beteiligung der Kantone an den Nationalbankgewinnen zu zwei Dritteln wollte man den Kantonen die ihnen durch den Entzug der kantonalen Notenmonopole entstandenen Einnahmehausfälle entschädigen.»<sup>1</sup> Ausserdem ist die SNB eine Aktiengesellschaft, in der der Kanton mit seinem Engagement sowohl die Risiken mitträgt als auch am erwirtschafteten Gewinn beteiligt ist. Im Fall der jüngsten Sanierungsfälle (beispielsweise GFM, Schifffahrtsgesellschaft auf dem Neuenburger- und Murtensee oder auch die Swissair) hat der Staat die Gemeinden seine finanziellen Risiken nicht mittragen lassen. Wie bereits ausgeführt, wird die Verteilung des Verkaufserlöses dazu führen, dass keine Erträge auf den freien Aktiven mehr ausgeschüttet werden. Würde vom Kapitalanteil, der dem Kanton ausbezahlt wird, noch ein Anteil für die Gemeinden abgezweigt, würde dies die Differenz zwischen der Einnahmehausbusse, die sich daraus ergibt, dass keine Erträge aus den überschüssigen Goldreserven mehr ausgeschüttet werden (17,6 Millionen Franken im Jahr 2005), und den sich längerfristig ergebenden finanziellen Vorteilen aus der Verwendung der ausgeschütteten Kapitals noch weiter vergrössern. Es gibt noch weitere Argumente, die gegen die Übertragung eines Anteils des Kapitals an die Gemeinden sprechen:

<sup>1</sup>Quelle: Botschaft des Bundesrats vom 20.8.2003 zur Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold und zur Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»

So weit uns bekannt ist, hat sich bisher kein Kanton für eine solche Lösung entschieden. Dann geht der allgemeine Trend in Richtung Aufgabenverlagerung von den Gemeinden hin zum Kanton mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen. Zudem wurden mit einigen vor kurzem getroffenen Entscheiden des Grossen Rates (Gesetze über den Zivilschutz, den Zivilstand, den Verkehr, Entsorgung tierischer Abfälle, Projekt zur Neuorganisation der Friedensgerichte) dem Kanton neue Verantwortungen übertragen und die Gemeinden finanziell entlastet, und zwar ohne vollständigen finanziellen Ausgleich. Ausserdem haben die Freiburger Gemeinden insgesamt, wie der Kanton auch, in den vergangenen Jahren sehr erfreuliche Finanzergebnisse vorlegen können. Zahlreiche Gemeinden konnten die Steuern senken und ihre Schulden abbauen. Mehrere Gemeinden haben dies noch vor. Der Staatsrat ist ferner der Ansicht, dass die Übertragung eines Teils des Kapitals an die Gemeinden zum Zeitpunkt, da sich der neue interkommunale Finanzausgleich auf gutem Wege befindet, ein negatives Signal setzen würde. Schliesslich ist er der Auffassung, dass nicht eingegriffen werden darf, wenn die Regeln der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht einhalten werden.

Der Staatsrat betont aber, dass die Gemeinden auf indirektem Weg von dieser ausserordentlichen Kapitalausschüttung profitieren werden, und zwar in dem Sinne, dass er bei den Investitionsbeiträgen die letzten allfälligen Rückstände bei der Ausrichtung geschuldeter Subventionen wettmachen will (namentlich für die Schulbauten).

Was die Übernahme des **Immobilienparks der Spitäler** betrifft, der Eigentum der Gemeindeverbände ist, so muss diese im gegebenen Zeitpunkt in der entsprechenden Gesetzgebung geregelt werden. Der Staatsrat wird demnächst zu dieser Frage Stellung nehmen müssen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass diese Art von Verwaltungsvermögen zwar einen gewissen «Wert» hat, dass damit aber auch enorme wiederkehrende Unterhaltskosten verbunden sind.

Beim **Infrastrukturausbau** sollte man sich wie bereits gesagt nach den üblichen Verfahrens- und Entscheidungsprozesse richten. Das heisst Ausarbeiten von Projekten für genau bestimmte Bedürfnisse, denen ausführliche Studien vorausgehen, die dem Grossen Rat im Rahmen eines Verpflichtungskredits unterbreitet worden sind. Mit der Kapitalausschüttung der SNB wird nicht nur über einige Jahre ein Schuldenabbau möglich sein, sondern es braucht aufgrund der momentan verfügbaren flüssigen Mittel nicht auf den Kapitalmarkt zurückgegriffen zu werden. In diesem Sinne wird diese Kapitalausschüttung die Finanzierung von Infrastrukturen begünstigen. Ausserdem bekräftigt der Staatsrat hier seinen Willen, ein hohes Nettoinvestitionsvolumen beizubehalten.

Zur **Steuersenkung**, die im Postulat Godel/Buchmann vorgeschlagen wird, ist zu sagen, dass dafür praktisch kein Handlungsspielraum mehr vorhanden wäre, wenn man die übrigen Vorschläge der Verfasser berücksichtigen würde. Wenn der Staat rund 250 Millionen Franken an die Gemeinden übertragen, diese für die Bezirksspitäler entschädigen und seine eigenen Schulden abbauen soll, dabei gleichzeitig seine Infrastrukturen ausbauen und in die Bildung investieren soll, bleibt nichts mehr für die Senkung der Steuerbelastung der Familien mit Kindern. Der Staatsrat ist sich bewusst, dass bei den Steuern Anstrengungen gemacht werden müssen, er ist aber der Ansicht, dass Steuersenkungen im Rahmen der verschiedenen unter Punkt 3.4.3 aufgeführten Steuersenkungsbegehren diskutiert werden sollen.

#### **3.5.4 Abbau der Staatsverschuldung**

Per Ende Dezember 2004 belaufen sich die mittel- und langfristigen Staatsschulden auf 740 Millionen Franken. Die durchschnittliche Laufzeit (Duration) liegt bei 6,76 Jahren und der mittlere Schulzinssatz beträgt 3,45 %. Der entsprechende jährliche

Zinsaufwand für das Rechnungsjahr 2005 beträgt 25,4 Millionen Franken. Es gelten dabei folgende Fälligkeiten:

Rückzahlungs- jahr	Zinssatz	Beträge der Anleihen		Schuldzinsen in Franken
		in Millionen	in kumulierten %	
2005	4,875	20	2,7	975 000
2006	–	–	2,7	–
2007	–	–	2,7	–
2008	4,395	75	12,8	3 296 250
2009	3,375/3,84	55	20,3	1 949 250
2010	3,72	30	24,3	1 116 000
2011	3,25	170	47,3	5 525 000
2012	3,04/3,50	30	51,4	958 000
2013	2,45/3,0/3,50	310	93,2	10 080 000
2014	3,0	50	100,0	1 500 000
Total		740		25 399 500

Der gegenwärtige Schuldenstand entspricht praktisch dem Kapitalanteil, den der Kanton von der SNB erhalten wird. Während dieser Kapitalanteil jedoch in zehn Tranchen im Rechnungsjahr 2005 ausbezahlt wird, sind die Fälligkeiten der Anleihen zeitlich bis ins Jahr 2014 gestaffelt. Ende 2011 wird für 47,3 % der Schulden (350 Millionen Franken) die Laufzeit abgelaufen sein. Aufgrund der Gespräche mit den Darlehensgebern können wir sagen, dass einige von ihnen einer vorzeitigen Rückzahlung ihrer Darlehen zustimmen würden, allerdings mit einer nach den aktuellen Marktbedingungen berechneten Prämie.

Es muss noch ein weiteres wichtiges und oft vernachlässigtes Element berücksichtigt werden, nämlich die Deckung des jährlichen Finanzierungsbedarfs des Staates, namentlich für die Investitionen. Eine ausgeglichene Laufende Rechnung oder ein Überschuss der Laufenden Rechnung heisst nicht, dass kein Finanzierungsbedarf besteht. Es müssen nämlich die erreichte Selbstfinanzierung (Ergebnis der Laufenden Rechnung + Abschreibungen) und das Total der Nettoinvestitionen berücksichtigt werden um den Finanzierungsfehlbetrag zu errechnen, der entweder über Anleihen, flüssige Mittel oder verfügbare Anlagen gedeckt werden muss. In den Jahren 1995 – 2004 belief sich der durchschnittliche jährliche Finanzierungsfehlbetrag des Staates auf 67 Millionen Franken in den Voranschlägen und auf 14 Millionen Franken in den Staatsrechnungen. Über diesen Zeitraum gesehen sind die Rechnungsjahre 2003 und 2004 Ausnahmeerscheinungen. Im Durchschnitt der Jahre 1995–2002 belief sich der jährliche Finanzierungsbedarf auf 29 Millionen Franken. Die Daten des aktualisierten Finanzplans ergeben für die Jahre 2006–2008 einen durchschnittlichen Finanzierungsbedarf von über 75 Millionen Franken. Aufgrund der Vorjahreszahlen, der Vorschrift eines ausgeglichenen Voranschlags der Laufenden Rechnung und der voraussichtlichen Zunahme der Nettoinvestitionen kann man von einem jährlichen Finanzierungsbedarf zwischen 30 und 50 Millionen Franken ausgehen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Laufzeiten der Anleihen (s. Punkt 3.5.4) könnte sich das von der SNB ausgeschüttete Kapital, aufgerundet auf 750 Millionen Franken, wie folgt entwickeln (in Millionen Franken):

Jahr	Ausgangskapital		Rückzahlung von Anleihen	Finanzierungs- bedarf <sup>2)</sup>		Endkapital	
	Var. 30 Mio. <sup>1)</sup>	Var. 50 Mio. <sup>1)</sup>		mini	maxi	Var. 30 Mio. <sup>1)</sup>	Var. 50 Mio. <sup>1)</sup>
2005	750	750	20	30	50	700	680
2006	700	680	–	30	50	670	630
2007	670	630	–	30	50	640	580
2008	640	580	75	30	50	535	455
2009	535	455	55	30	50	450	350
2010	450	350	30	30	50	390	270
2011	390	270	170	30	50	190	50
2012	190	50	30	30	50	130	– 30
2013	130	– 30	310	30	50	– 210	– 390
2014	– 210	– 390	50	30	50	– 290	– 490

<sup>1)</sup> Ausgangslagen: Variante mit 30 oder 50 Millionen Franken Finanzierungsfehlbetrag pro Jahr

<sup>2)</sup> für Investitionen

Zu diesen Zahlen ist vor allem Folgendes zu bemerken:

- Kombiniert man die Fälligkeiten der Anleihen und den jährlichen Finanzierungsbedarf miteinander, so nimmt das Ausgangskapital ziemlich rasch ab.
- Nach diesen Ausgangslagen wird die Staatsverschuldung in sieben oder acht Jahren wieder ansteigen. Ab 2013 reicht das von der SNB ausgeschüttete Kapital nach jeder der beiden Ausgangslagen nicht mehr aus, um die Anleihen zurückzuzahlen und den Finanzierungsbedarf zu decken. Die Staatsverschuldung nimmt erneut zu.
- Zu den Fälligkeiten der Anleihen kommt der jährliche Finanzierungsbedarf für Investitionen hinzu, der bis zum Jahr 2014 auf einen Gesamtbetrag zwischen 300 und 500 Millionen Franken geschätzt werden kann.
- Die Vorschläge zur Verwendung des von der SNB ausgeschütteten Kapitals, die zu einer Kürzung des verfügbaren Ausgangskapitals führen, bewirken, dass der Zeitpunkt, zu dem sich der Staat zur Deckung seines Finanzierungsbedarfs wieder verschulden muss, vorverschoben wird. Würden zum Beispiel 250 Millionen Franken für einen anderen Zweck bestimmt, was das verfügbare Ausgangskapital auf 500 Millionen Franken herabsetzen würde, wäre das gesamte «SNB-Kapital» in fünf bis sechs Jahren aufgebraucht.

Die Grafiken in der Beilage zeigen die Entwicklung des «SNB-Kapitals» auf, mit Berücksichtigung der Fälligkeiten der Anleihen und zwei Varianten (30 und 50 Millionen Franken) für den jährlichen Finanzierungsbedarf für Investitionen. Sie zeigen auf, dass die verfügbaren flüssigen Mittel rasch «schmelzen» und der Staat ab 2011 oder 2012 wieder grosse Summen aufnehmen muss. Würden etwa 250 Millionen Franken des Ausgangskapitals einer anderen Zweckbestimmung zugeführt, so wäre das gesamte Ausgangskapital vor Ende der nächsten Legislaturperiode bereits aufgebraucht.

### 3.6 Position des Staatsrates

Nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, ist der Staatsrat zum Schluss gekommen, dass der Kantonsanteil am Erlös aus dem Goldverkauf der SNB vorrangig für die Rückzahlung von fälligen Schulden und für künftige Finanzierungsbedürfnisse des Staates einzusetzen ist. Der Staatsrat schlägt deshalb Folgendes vor:

- Es soll kein Gesetz erlassen werden.
- Wo dies zu annehmbaren Bedingungen möglich ist, sollen Anleihen vorzeitig zurückgezahlt werden. Dabei ist schon jetzt klar, dass dies nicht in allen Fällen möglich sein wird, so etwa nicht bei der Anleihe im Betrag von 200 Millionen Franken, die der Staat bei der Pensionskasse des Staatspersonals aufgenommen hat und die im Jahr 2013 fällig wird.
- Die übrigen Anleihen sollen bei ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.
- Die verfügbaren Mittel sollen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Staates eingesetzt werden und so soll insbesondere die Finanzierung künftiger Investitionen des Staates erleichtert werden.
- Die Möglichkeit, das Nettoinvestitionsvolumen des Kantons auf einem hohen Stand zu halten oder sogar etwas zu erhöhen, soll geprüft werden.
- Die Möglichkeit, gewisse Verwaltungsgebäude zu erwerben, soll im Hinblick auf eine Senkung des jährlichen Mietaufwandes geprüft werden.
- Die letzten Rückstände des Kantons bei der Auszahlung der Investitionsbeiträge an die Gemeinden, namentlich im Schulwesen, sollen wettgemacht werden.
- Über die allfälligen unter Punkt 3.4.3 dieser Antwort aufgeführten Steuersenkungsmassnahmen soll bei ihrer Prüfung durch den Grossen Rat von Fall zu Fall entschieden werden.
- Der Saldo der verfügbaren Mittel soll so angelegt werden, dass die Kapitalsicherheit und -garantie im Vordergrund stehen.

Die Gründe, die den Staatsrat zu dieser Strategie bewogen haben, wurden weiter oben bereits ausgeführt. Hier nochmals die wichtigsten:

- Es wurde aufgezeigt, dass in den kommenden Rechnungsjahren die Aufhebung der ausserordentlichen Gewinnausschüttung der SNB nicht durch Zinseinsparungen oder Anlagenerträge wettgemacht werden kann.
- Würden vom dem Kanton ausgezahlten Kapital Beträge abgezweigt oder ein Teil zur Finanzierung neuer Aufgaben verwendet, so käme es in kurzer Zeit zu einer neuen Zunahme der Verschuldung.
- Wird beschlossen, dem Staat neue Aufgaben zu übertragen, so muss dies im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen, und die Finanzierung dieser Aufgaben muss im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sein.
- Die Einsparungen, die beim Schuldendienst möglich sind, fallen immer höher aus als die Anlagenerträge, da in der Anlagenpolitik keine Risiken eingegangen werden dürfen, um das Kapital nicht zu gefährden.
- Die momentan verfügbaren flüssigen Mittel erleichtern die Finanzierung künftiger Investitionen.
- Die Entschuldung kommt der ganzen Bevölkerung zugute. Es werden dabei keine bestimmte Bevölkerungsgruppe und kein bestimmter Aufgabenbereich bevorzugt. Ausserdem zeitigt sie ihre Wirkungen über mehrere Jahre.

- Mit dem Schuldenabbau können Schuldzinsen eingespart werden, was die Laufende Rechnung entlastet. So lassen sich Mittel freistellen, die für die vorrangigen Aufgaben des Staates eingesetzt werden können. So lässt sich die Finanzierung gegenwärtiger und künftiger vom Grossen Rat oder vom Stimmvolk beschlossener gesetzlicher Pflichten am effizientesten und wirtschaftlichsten bewerkstelligen.

### 3.7 Schlussfolgerungen

Demzufolge beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat Folgendes:

- a) Er beantragt, die Motion Jean–Jacques Collaud/Denis Boivin im Sinne der vorausgehenden Erwägungen teilweise gutzuheissen, das heisst, den Anteil des Kantons Freiburg am Erlös des Goldverkaufs der SNB in erster Linie zum Abbau der Staatsschulden zu verwenden.

Der Antrag, einen Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzulegen, in dem bestimmt wird, dass das Kapital nur zum Schuldenabbau verwendet werden darf, soll hingegen abgelehnt werden.

- b) Er beantragt, die Motion Antoinette Romanens/Solange Berset im Sinne der vorausgehenden Erwägungen teilweise gutzuheissen, das heisst den Erlös aus dem Goldverkauf der SNB allen Freiburger Bürger/innen und den künftigen Generationen zugute kommen zu lassen.

Der Antrag, die «Verwendung dieser Millionen» in einem Gesetz zu regeln, soll hingegen abgelehnt werden.

- c) Er beantragt, das Postulat Georges Godel/Michel Buchmann im Sinne der Erwägungen des Staatsrates erheblich zu erklären. Da der Staatsrat in der vorliegenden Antwort die verschiedenen Vorschläge des Postulats bereits geprüft hat, wird er zu dieser Frage keinen eigenen Bericht vorlegen. Er wird jedoch den Grossen Rat über die Verwendung dieses Kapitals im Rahmen des Jahresberichts informieren.

Beilagen: Zwei Grafiken zur voraussichtlichen Verwendung der Mittel aus dem Verkaufserlös des Goldverkaufs der SNB, die dem Kanton Freiburg ausgezahlt werden: Variante mit 50 und 30 Millionen Franken für den jährlichen Finanzierungsbedarf.

Freiburg, den 3. Mai 2005



